

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der mangoART GmbH

## 1. Geltung von allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

1.1 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der mangoART GmbH nachfolgend mangoART genannt gelten für alle Lieferungen und Dienstleistungen, die mangoART gegenüber dem Vertragspartner erbringt. Sie gelten auch für zukünftige Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wurde.

1.2 Unser Vertragspartner stimmt zu, dass im Falle der Verwendung von AGBs durch ihn im Zweifel von unseren Bedingungen auszugehen ist, auch wenn die Bedingungen des Vertragspartners unwidersprochen bleiben.

1.3 Allfälligen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird hiermit ausdrücklich widersprochen, sodass deren Geltung ausgeschlossen ist.

1.4 Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten insofern nicht als Zustimmung zu von unseren Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen. Verbleiben bei der Vertragsauslegung dennoch Unklarheiten, so sind diese in der Weise auszuräumen, dass jene Inhalte als vereinbart gelten, die üblicherweise in vergleichbaren Fällen vereinbart werden.

## 2. Schutz von Plänen und Unterlagen / Geheimhaltung

2.1 Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen wie Prospekte, Kataloge, Muster, Präsentationen und ähnliches bleiben unser geistiges Eigentum. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich des auch nur auszugsweisen Kopierens, bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

2.2 Sämtliche oben angeführte Unterlagen können jederzeit von uns zurückgefordert werden und sind uns jedenfalls unverzüglich unaufgefordert zurückzustellen, wenn der Vertrag nicht zustande kommt.

2.3 Unser Vertragspartner verpflichtet sich im Übrigen zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

## 3. Angebot

3.1 Angebote von mangoART sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe, Gewicht und/oder Abmessungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

3.2 Der Vertrag gilt erst mit Absendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns als geschlossen.

3.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche für eine ordnungsgemäße Verrechnung notwendigen Daten bekanntzugeben und MangoART über diesbezügliche Änderungen zu informieren (Adressänderung, etc.).

3.4 Sofern nicht anders vereinbart, gelten die im Anbot oder im Bestellformular angeführten Preise in Euro.

3.5 MangoART ist berechtigt, Drittunternehmen mit der Erbringung der Leistungen aus dem Vertragsverhältnis zu beauftragen.

## 4. Preis (Kaufpreis, Werklohn)

4.1 Alle von uns genannten Preise sind, sofern nicht anderes ausdrücklich vermerkt, sind exklusive Umsatzsteuer zu verstehen. Im Verrechnungsfalle wird die gesetzliche Umsatzsteuer zu diesen Preisen hinzugerechnet.

4.2 mangoART ist ausdrücklich berechtigt, auch Teilabrechnungen vorzunehmen, sofern die Leistungen in Teilen erbracht werden.

## 5. Zahlungsbedingungen (Fälligkeit, Teilzahlung, Skonto)

5.1 Der Kaufpreis/Werklohn ist binnen 14 Tagen ab Rechnungseingang zu bezahlen. Ein Skontoabzug wird nur im Rahmen und aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung anerkannt.

5.2 Die Zahlung ist nur dann als rechtzeitig erfolgt anzusehen, wenn der Betrag am Fälligkeitstag eingelangt bzw. unserem Konto gutgeschrieben wurde.

5.3 Wenn der Käufer/Werkbesteller auch nur eine Teilzahlung nicht innerhalb der für einen Skontoabzug vereinbarten Zahlungsfrist erbringt, verliert er seinen Skontoanspruch nicht nur hinsichtlich dieser Teilzahlung, sondern auch hinsichtlich aller bereits geleisteten oder erst später zu erbringenden Zahlungen.

## **6. Zahlungsverzug, Verzugszinsen**

6.1 Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine ist wesentliche Bedingung für die Durchführung von Lieferungen und Leistungen durch MangoART. Bei jedwedem Zahlungsverzug ist MangoART berechtigt, sämtliche daraus entstehende Spesen und Kosten, auch Kosten des notwendigen Einschreitens von Inkassounternehmen oder Anwälten sowie Verzugszinsen gemäß § 352 UGB zusätzlich zu begehren.

6.2 Selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug des Käufers/Werkbestellers sind wir berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 10 % über dem Basiszinssatz jährlich zu verrechnen; hierdurch werden Ansprüche auf Ersatz nachgewiesener höherer Zinsen nicht beeinträchtigt.

6.3 Darüber hinaus ist MangoART bei jedwedem Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, alle weiteren Lieferungen sowie Leistungen aus allen offenen Kauf- oder Dienstleistungsverträgen unter schriftlicher Verständigung an den Vertragspartner bis zur vollständigen Bezahlung des jeweils aushaftenden Betrages zurückzuhalten oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

6.4 Die Aufrechnung mit Forderungen gegenüber MangoART und die Einbehaltung von Zahlungen aufgrund behaupteter, aber von MangoART nicht anerkannter Mängel, ist ausgeschlossen.

## **7. Transport - Gefahrtragung**

7.1 Unsere Hard- und Softwareverkaufspreise beinhalten nicht die Kosten für Zustellung, Montage oder Aufstellung. Die Kosten und das Risiko des Transportes bei Lieferungen trägt unser Vertragspartner. Auf Wunsch werden diese Leistungen aber von uns gegen gesonderte Bezahlung erbracht.

## **8. Eigentumsvorbehalt**

8.1 Alle gelieferten Waren einschließlich Software bleiben bis zur vollständigen Bezahlung von Kaufpreis und Werklohn aus dem zugrundeliegenden Geschäftsfall ausschließliches Eigentum von MangoART.

8.2. Sicherungsübereignungen und Verpfändungen der Vorbehaltsware sind dem Kunden nicht gestattet. Von einer Pfändung oder einem sonstigen Zugriff auf die Vorbehaltsware hat der Kunde MangoART unverzüglich zu verständigen. Der Kunde hat den Dritten auf das Eigentum von MangoART hinzuweisen. Kosten, die MangoART im Zusammenhang mit einer allenfalls erforderlichen Exszindierung der Ware anerlaufen, hat der Kunde zu tragen.

8.3. Der Kunde ist im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt, die Vorbehaltsware zu veräußern, wenn er gleichzeitig mit dem dritten Käufer eine entsprechende Vereinbarung schließt, die den Eigentumsvorbehalt von MangoART berücksichtigt und absichert (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Aus dem Geschäftsfall zwischen dem Kunden und einem Dritten entstehende Forderungen hat der Kunde einzuziehen – der Kunde tritt aber Sicherung sämtlicher Ansprüche aus dem Geschäftsfall sämtliche Forderungen samt Nebenrechten an MangoART ab, die ihm aus der Weiterveräußerung oder sonstigen Verwendung der Vorbehaltsware, aus welchem Rechtsgrund auch immer, entstehen. Falls der Käufer die Vorbehaltsware gegen Barzahlung weiterveräußert, ist er verpflichtet, den Weiterverkaufserlös abgesondert von seinem eigenen Geld im Namen von MangoART zu verwahren.

8.4 Falls der Kunde in Zahlungsverzug kommt oder das Vorbehaltseigentum oder die Forderung von MangoART gefährdet erscheint, kann MangoART die Herausgabe der Vorbehaltsware vom Kunden verlangen und dieser ist zur Herausgabe verpflichtet. MangoART ist in solchen Fällen ausdrücklich berechtigt, die Vorbehaltsware eigenmächtig in Besitz zu nehmen.

8.5. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware liegt kein Rücktritt vom Verträge. MangoART ist diesfalls berechtigt, die Vorbehaltsware freihändig unter Anrechnung auf die Kaufpreisforderung zu veräußern. Unter den vorgenannten Voraussetzungen ist MangoART auch zum Widerruf der Einziehungsbefugnis berechtigt. Im Falle des Widerrufs hat der Kunde MangoART unverzüglich die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen, alle zur Geltendmachung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und uns sämtliche bezughabenden

Unterlagen zugänglich zu machen. MangoART ist berechtigt, den Schuldnern des Käufers die Abtretung anzuzeigen und Zahlung an MangoART zu verlangen.

## **9. Erfüllungsort**

Erfüllungsort ist sowohl für unsere Leistung als auch die Gegenleistung mangoART GmbH, Kristein 30, 4470 Enns, Österreich.

## **10. Nichterfüllung/Liefer- und Leistungsverzug**

10.1 Liefer-, Leistungs- und Ausführungsfristen sind unverbindlich, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Versanddaten sind Richtzeitpunkte und setzen den Erhalt aller notwendigen und vom Kunden zu liefernden Informationen, Unterlagen und Beistellteile voraus.

10.2 Bei Abrufaufträgen hat der Kunde die Liefer- oder Leistungszeit so zu bestimmen, dass ausreichend Zeit und Gelegenheit bleibt, entsprechende Dispositionen zu treffen. Kommt der Kunde – gleich aus welchen Gründen – seiner Verpflichtung zum Abruf von Lieferungen und Leistungen nicht ordnungsgemäß nach, dann sind wir berechtigt, die Leistungszeit und die Losgrößen selbst festzulegen oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.

10.3 Eine als verbindlich vereinbarte Frist gilt als eingehalten:

a) bei Lieferung ohne Aufstellung und Montage, wenn der Liefergegenstand innerhalb der vereinbarten Lieferzeit an eine zur Versendung bestimmte Person übergeben wird, spätestens jedoch bei Meldung der Versandbereitschaft, wenn die Lieferung aus Gründen, die nicht von uns zu vertreten sind, verzögert wird,

b) bei Lieferung mit Aufstellung und Montage, sobald diese erfolgt ist.

10.4 Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung durch Zulieferer von uns. Wir sind insbesondere berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben und von seinem Zulieferer im Stich gelassen werden. Der Kunde ist in diesem Fall unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung zu informieren. Schadenersatzansprüche des Kunden sind in diesem Fall ausgeschlossen.

10.5 Alle unvorhersehbaren und von uns unverschuldeten Ereignisse oder Hindernisse, die die Lieferung oder Leistung ganz oder teilweise verzögern, insbesondere Streiks, Aussperrungen, unvorhersehbare Betriebsstörungen in unserem Betrieb oder im Betrieb eines Vorlieferanten, unvermeidbare Rohstoffverknappungen, Zerstörungen bereits erbrachter Leistungen durch Dritte oder durch Ereignisse höherer Gewalt (z.B. Feuer, Überschwemmungen, Erdbeben) oder Behinderungen durch einen vom Kunden zu vertretenden Umstand berechtigen uns, nach Mitteilung des Hindernisses an den Kunden die Liefer- oder Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung zu verlängern. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn eine seitens des Kunden schriftlich gesetzte Nachfrist von mindestens drei Wochen fruchtlos verstreicht. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausgeschlossen.

10.6 Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

10.7 Verzug von uns tritt nur nach förmlicher Mahnung ein, auch wenn für die Lieferung oder Leistung eine Zeit vereinbart ist, die sich nach dem Kalender bestimmen oder berechnen lässt

## **11 Annahmeverzug**

11.1 Befindet sich unser Vertragspartner in Annahmeverzug, sind wir berechtigt, entweder die Ware bei uns einzulagern, wofür wir eine Lagergebühr von € 12,- pro angefangenem Kalendertag in Rechnung stellen und gleichzeitig auf Vertragserfüllung bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten.

## **12 Einseitige Leistungsänderungen**

12.1 Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen unserer Leistungs- bzw. Lieferverpflichtung, insbesondere angemessene Lieferfrist oder kurzfristige Zahlungsfristüberschreitungen unsererseits gelten als vorweg genehmigt.

12.2 Sachlich gerechtfertigte und geringfügige Änderungen, die nicht den Preis betreffen, können unsererseits vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere für derartige Lieferfristüberschreitungen. Wir werden dann, wenn die tatsächliche Fristüberschreitung abschätzbar ist, spätestens jedoch eine Woche vor dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin, bekannt geben, wie lange mit einer Verzögerung zu rechnen ist.

### **13. Gewährleistung**

13.1 Die Beschaffenheit des Liefergegenstandes ergibt sich abschließend aus unserer Produktbeschreibung, Werbeaussagen und Anpreisungen, die lediglich reklamehaften Inhalt haben, stellen keine Beschaffenheitsangaben dar.

13.2 MangoART leistet dafür Gewähr für ihre Waren und Dienstleistungen. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr.

13.3 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Datum der Übergabe, das ist in der Regel das Lieferdatum.

13.4 Werden vom Kunden die Betriebs- und/oder Wartungsanweisungen nicht befolgt oder Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Mangel hierauf zurückzuführen ist. Ebenso ist die Gewährleistung ausgeschlossen, wenn der Fehler auf unsachgemäße Benutzung, Lagerung und Handhabung der Geräte oder Fremdeingriffe wie das Öffnen von Geräten zurückzuführen ist.

13.5 Die Gewährleistung ist bei unwesentlichen Abweichungen von Farbe, Abmessungen und/oder Qualitäts- und Leistungsmerkmalen der Ware ausgeschlossen.

13.6 Der Kunde muss den Mangel an MangoART unverzüglich schriftlich mitteilen.

13.7 Macht der Käufer Mängel geltend, hat er die defekte Ware mit einer exakten Fehlerbeschreibung unter Angabe der Modell- und Seriennummer unter Berücksichtigung auf eigene Gefahr und Kosten an MangoART zu übersenden. Der Kunde hat bei Einsendungen der fehlerhaften Ware dafür Sorge zu tragen, dass allfällig auf dieser befindliche Daten durch Kopien gesichert werden. MangoART haftet nicht für allfällige durch Reparatureingriffe verloren gegangene Daten. Die Geräte müssen frei eintreffen und werden von MangoART frei wieder ausgeliefert, es sei denn, dass die Transportkosten zum Auftragswert außer Verhältnis stehen. Durch den Austausch von Teilen, Baugruppen oder ganzen Geräten erhält der Kunde keine neuen Gewährleistungsrechte.

13.8 Gewährleistungspflichtige Mängel werden nach dem Ermessen von MangoART entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung behoben.

13.9 Das Recht des Kunden auf Gewährleistung erlischt, wenn Reparaturen oder Änderungen an der Ware oder der Software von Dritten vorgenommen werden.

13.10 Die Haftung für eine normale Abnutzung ist ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche bestehen ferner nicht für Verschleißteile wie Lüfter, Batterien/Akkus und andere Verschleißmaterialien.

13.11 Bei individuell von MangoART erstellter Software ist der Leistungsumfang durch eine vom Vertragspartner gegengezeichnete Leistungsbeschreibung bestimmt. Der Vertragspartner haftet für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Leistungsbeschreibung.

Eigenschaften, die in die Leistungsbeschreibung nicht aufgenommen wurden, werden nicht Bestandteil der Vereinbarung und werden von MangoART daher auch nicht geschuldet. Die Rechte an den Programmen und der Dokumentation verbleiben bei MangoART.

13.12 MangoART übernimmt keine Gewähr dafür, dass die gelieferte Software allen Anforderungen des Vertragspartners genügt, in der vom Vertragspartner getroffenen Auswahl mit anderen Programmen zusammenarbeitet und dass die Programme ununterbrochen und fehlerfrei laufen oder dass alle Softwarefehler behoben werden können. Die Gewährleistung ist auf reproduzierbare Mängel in der Programmfunktion beschränkt.

13.13 Die Weitergabe von Software an Dritte, auch deren kurzfristige Überlassung, ist dem Vertragspartner untersagt.

13.14 Bei sonstigen Dienstleistungen an oder im Zusammenhang mit beigestellter Hardware und/oder Software, wie z.B. Installationen, Funktionserweiterungen u.ä., erbringt MangoART die vereinbarten Leistungen in dem Ausmaß, wie unter den vom Vertragspartner beigestellten, technischen Voraussetzungen möglich ist. MangoART übernimmt keine Gewähr, dass aus den beigestellten Komponenten alle funktionalen Anforderungen des Vertragspartners hergestellt werden können.

13.15 Gewährleistungsansprüche gegen MangoART stehen nur dem unmittelbaren Kunden zu und sind nicht abtretbar.

#### **14 Regressanspruch gem. § 933b ABGB**

14.1 Der Regressanspruch gem. § 933b ABGB ist ausgeschlossen.

#### **15. Schadenersatz**

15.1 Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen jedweder Art ist ausgeschlossen; es sei denn, der Kunde beweist, dass MangoART an der Herbeiführung des Schadens Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft. MangoART haftet in keinem Fall für einen entgangenen Gewinn des Kunden.

#### **16. Produkthaftung**

16.1 Allfällige Regressforderungen, die Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel „Produkthaftung“ iSd PHG gegen uns richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

#### **17. Aufrechnung**

17.1 Eine Aufrechnung gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.

#### **18. Leistungsverweigerungsverbote und Zurückbehaltungsverbote**

18.1 Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teiles des Rechnungsbetrages.

#### **19. Formvorschriften**

19.1 Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, somit auch der Originalunterschrift oder der sicheren elektronischen Signatur.

19.2 An uns gerichtete Erklärungen, Anzeigen, etc. - ausgenommen Mängelanzeigen - bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, somit auch der Originalunterschrift oder der sicheren elektronischen Signatur.

#### **20. Rechtswahl**

Auf diesen Vertrag ist österreichisches materielles Recht anzuwenden.

#### **20. Gerichtsstandvereinbarung**

Als Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht in Steyr oder Linz ausdrücklich vereinbart. Wir haben jedoch das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen.

#### **21. Schiedsgerichtsvereinbarung - Schiedsgerichtsbarkeit**

##### **21.1. Inländische Schiedsgerichtsbarkeit**

Alle aus dem vorliegenden Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten werden vom ständigen Schiedsgericht der Wirtschaftskammer in Linz nach der für dasselbe geltenden Schiedsgerichtsordnung von einem Schiedsrichterssenat endgültig entschieden.

##### **21.2. Internationale Schiedsgerichtsbarkeit in der WKÖ**

Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder sich auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, werden nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) von einem oder mehreren gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.

*Gültig ab 01.02.2015*

*mangoART GmbH  
Kristein 30  
4470 Enns*

*Geschäftsführer DI (FH) Mario Stangl  
T 07223/ 912 78 500  
F 07223/ 912 78 520  
[office@mangoART.at](mailto:office@mangoART.at)  
[www.mangoART.at](http://www.mangoART.at)*